Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 283

Der Bundesminister der Finanzen
IV A/2 – S 4030 – 45/58

Bonn, den 14. März 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Umsatzsteuererleichterung für Vereinigungen von Obst- und Gemüseerzeugern**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP — Drucksache 233 —**

Die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP darf ich wie folgt beantworten:

Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe e des Umsatzsteuergesetzes ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, unter gewissen Voraussetzungen den gesetzlichen Umsatzsteuersatz zu ermäßigen oder Steuerbefreiungen anzuordnen, wenn bei Vereinigungen von Obst- und Gemüseerzeugern durch das Sortieren und Zusammenstellen standardisierter Partien ein Verkauf in fremdem Namen und für fremde Rechnung nicht mehr möglich ist. Sachverhalte dieser Art kommen jedoch nicht nur dort vor, wo Obst- und Gemüseerzeugervereinigungen in den Wirtschaftsablauf eingeschaltet werden, sondern auch in den Fällen, in denen der Erzeuger über den Obst- und Gemüsegroßhandel verkauft. Eine umsatzsteuerliche Sonderregelung auf Grund der genannten Ermächtigung zu Gunsten der Vereinigungen der Obst- und Gemüseerzeuger würde daher einen Eingriff in die Wettbewerbsverhältnisse zwischen diesen Vereinigungen und dem Großhandel bedeuten, der für diesen Fall bereits eine Verfassungsklage angekündigt hat. Auch der Unterausschuß „Umsatzsteuer" des Deutschen Bundestages, der sich bereits im Jahre 1957 mit dieser Frage befaßt hat, ist in seiner 20. Sitzung zu dem Ergebnis gekommen, daß er keine Möglichkeit sehe, „ohne Benachteiligung des konkurrierenden Großhandels eine Steuererleichterung einführen zu können" (Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Unterausschusses „Umsatzsteuer" am 2. April 1957).

Unter diesen Umständen bestehen Bedenken, von der Ermächtigung des § 18 Abs. 2Ziff. 2 Buchstabe e des Umsatzsteuergesetzes Gebrauch zu machen.

In Vertretung
Hartmann

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54 Telefon 3551